



Kirchgemeindeordnung

I. Die Kirchgemeinde

Art. 1 Grundlegung

Die Evangelische Kirchgemeinde Chur bekennt sich mit der gesamten Christenheit zu Jesus Christus als ihrem Herrn. Im Sinne der Reformation gründet sie auf das Wort Gottes, wie es in der Bibel überliefert ist. Sie bezeugt das ihr anvertraute Evangelium in Wort und Tat in der Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes. Sie weckt und pflegt christliches Leben in der Gemeinschaft.

Art. 2 Auftrag

Die Evangelische Kirchgemeinde Chur trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit.

Art. 3 Zugehörigkeit zur Landeskirche

Die Evangelische Kirchgemeinde Chur ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 4 Mitglieder / Personelle Zugehörigkeit

¹ Der Evangelischen Kirchgemeinde Chur gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Chur an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

² Ausgenommen sind die Einwohner des Gebietes von Vorder- und Hinteraraschgen (südlich der Linie Sassel-Araschgerrank - Unteres und Oberes Städeli), welche der Evangelischen Kirchgemeinde Steinbach angehören. Die Bewohner im Meiersboden und der Sasselstrasse gehören der evang. Kirchgemeinde Chur an. ¹⁾

Art. 5 Stimmberechtigung

¹ Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – die Mitglieder, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen.

² Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

Art. 6 Kirchgemeindesteuern

¹ Die Evangelische Kirchgemeinde Chur erhebt zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse Steuern.

² Das Nähere bestimmt das Steuergesetz der Evangelischen Kirchgemeinde Chur.

Art. 7 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten, welche ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne ausüben
- b) der Kirchgemeindevorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) das Pfarrkollegium
- e) das Diakonat
- f) die Quartierkommissionen

Art. 8 Zusammenarbeit

Kirchgemeindevorstand, Pfarrkollegium, Diakonat und Quartierkommissionen arbeiten zusammen. Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung regeln die Einzelheiten.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 9 Urnenabstimmung

¹ Der Abstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Revision der Kirchgemeindeordnung
- b) Wahl des Kirchgemeindevorstandes und des Präsidiums
- c) Beschlüsse, die die Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet
- d) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist
- e) Festsetzung des Steuerfusses, sofern dieser 11 % der einfachen Kantonssteuer übersteigt

² Für das Abstimmungsverfahren gelten die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 10 Kirchgemeindeversammlung

¹ Jährlich finden zwei ordentliche Kirchgemeindeversammlungen statt.

Der Kirchgemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt dieser beiden Versammlungen.

² Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen finden auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 250 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände statt.

Art. 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Publikation im Stadtamtsblatt unter Angabe der Traktanden.

² Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 12 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses, sofern dieser 11 % der einfachen Kantonssteuer nicht übersteigt. Der vom Vorstand vorgeschlagene Steuerfuss wird in der Traktandenliste veröffentlicht.
- e) Erlass und Änderungen von Gesetzen sowie der Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung
- f) Bewilligung von Budgetnachtragskrediten, welche die Kompetenz des Kirchgemeindevorstandes gemäss Art. 25 lit. b übersteigen
- g) Abschliessende Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von über Fr. 50'000.- bis Fr. 500'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von über Fr. 10'000.- bis Fr. 50'000.-
- h) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von über Fr. 500'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von über Fr. 50'000.- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- i) der Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten über Fr. 50'000.-
- j) Ersatzwahlen in den Kirchgemeindevorstand
- k) Wahl der Vertreter der Kirchgemeinde in das Kolloquium
- l) Wahl der Revisoren
- m) Wahl und Entlassung von Pfarrpersonen
- n) Wahl der Mitglieder der Quartierkommissionen
- o) Anträge in kirchlichen Angelegenheiten, zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates
- p) Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden

Art. 13 Leitung

Der Präsident/die Präsidentin des Kirchgemeindevorstandes leitet die Versammlungen und bezeichnet aus ihrer Mitte die Stimmzähler. Er/Sie kann die Leitung der Versammlung auch einem anderen Mitglied des Kirchgemeindevorstandes übertragen.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

² Abstimmungen über Sachfragen und Wahlen erfolgen durch das offene Handmehr, sofern nicht von einem Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt wird.

³ Werden mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so ist die Wahl geheim durchzuführen.

⁴ Ersatzwahlen in den Kirchgemeindevorstand sowie die Wahl und Entlassung von Pfarrpersonen sind immer geheim durchzuführen.

Art. 15 Anträge

¹ Jeder/Jede Stimmberechtigte kann vor oder während der Kirchgemeindeversammlung mit einem schriftlich einzureichenden Antrag einen nicht zur Beratung stehenden Gegenstand vorbringen.

² Ein Antrag kann, wenn Dringlichkeit verlangt und von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, sofort als erheblich erklärt werden.

³ Wird die Dringlichkeit nicht verlangt oder nicht beschlossen, muss die nächste Kirchgemeindeversammlung den Antrag behandeln und über die Erheblichkeit abstimmen.

⁴ Der Gegenstand eines erheblich erklärten Antrages ist auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung zu setzen und muss behandelt werden. Ist die sofortige Behandlung nicht möglich, hat die Kirchgemeindeversammlung über den Zeitpunkt zu entscheiden.

Art. 16 Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Kirchgemeindevorstand bestimmt einen Protokollführer/eine Protokollführerin.

III. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und aus weiteren 4 Mitgliedern.

² Sie sind wieder wählbar.

Art. 18 Ersatzwahl

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der vierjährigen Amtsperiode zurück, findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

Art. 19 Konstituierung

Der Kirchgemeindevorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und die Verantwortlichen der einzelnen Ressorts der Kirchgemeinde.

Art. 20 Unvereinbarkeit von Ämtern

Eine ständig angestellte Person der Evangelischen Kirchgemeinde Chur kann der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Art. 21 Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, Ehegatten/Ehegattinnen, Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen dem Kirchgemeindevorstand nicht gleichzeitig angehören.

Art. 22 Ausstandsgründe

Ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis gem. Art. 21 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 23 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Kirchgemeindevorstandes beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

Art. 24 Zuständigkeit, allg. Befugnisse

¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde.

² Dem Kirchgemeindevorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht durch die Gesetzgebung einem anderen Organ übertragen sind.

³ In die Zuständigkeit des Kirchgemeindevorstandes fallen insbesondere

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen und der Urnenabstimmungen
- c) Bearbeitung von Sachvorlagen und Vorbereitung von Wahlen
- d) Wahl und Entlassung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen
- e) Schaffung und Aufhebung von Pfarrstellen
- f) Regelung von Stellvertretungen bzw. Provisionen bei Pfarrvakanz
- g) Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen
- h) Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindearchivs
- i) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Pfarrpersonen, Sozialdiakonen und übrigen Angestellten
- j) Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit
- k) jährliche Bestimmung des Revisionsunternehmens gemäss Art. 30
- l) Festlegung von Zahl und Umfang der Quartiere
- m) Führung des Finanzhaushaltes und Verwaltung des Kirchgemeindevermögens, Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zuhanden der Kirchgemeindeversammlung
- n) Erlass und Änderung von Verordnungen und Reglementen
- o) der Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten bis Fr. 50'000.-

Art. 25 Zuständigkeit, Finanzbefugnisse

- a) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50'000.- und über jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 10'000.-
- b) Bewilligung von Budgetnachtragskrediten bis insgesamt Fr. 100'000.- pro Jahr
- c) Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen
- d) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen der Verantwortlichen der einzelnen Ressorts
- e) Entscheidung über die Verwendung von Spenden mit Einschluss der Kirchenkollekten, sofern nicht besondere Verfügungen der landeskirchlichen oder der kantonalen Behörden vorliegen

Art. 26 Kompetenzdelegation

¹ Der Kirchgemeindevorstand kann dem Präsidenten/der Präsidentin, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Ausschuss die Erledigung bestimmter Obliegenheiten in eigener Verantwortung übertragen.

² Für die einzelnen Ressorts der Kirchgemeinde sowie für spezielle Aufgaben kann er auch

Kommissionen und Beauftragte ernennen.

³ Die Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung des Kirchgemeindevorstandes.

Art. 27 Sitzungen

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident/die Präsidentin für nötig erachtet oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Eine Pfarrperson und ein Sozialdiakon/eine Sozialdiakonin nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 28 Sitzungsleitung und Protokoll

¹ Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

² Es besteht Stimmpflicht.

³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 29 Präsident / Präsidentin

¹ Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

Er/Sie unterzeichnet zusammen mit dem Verwalter/der Verwalterin alle vom Kirchgemeindevorstand gefassten Beschlüsse und Anordnungen.

² Im Verhinderungsfall wird er/sie vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin vertreten.

³ Laufende Geschäfte, deren Dringlichkeit keinen Aufschub zulässt, erledigt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Er/Sie erstattet dem Kirchgemeindevorstand an seiner nächsten Sitzung darüber Bericht.

IV. Die Revisionsstelle

Art. 30 Zusammensetzung, Wahl, Auftrag

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht und stellen Antrag.

² Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

Die Revisoren sind wiederwählbar.

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie von einem Revisionsunternehmen, das die Voraussetzungen gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung von Revisorinnen und Revisoren erfüllt, unterstützt.

V. Das Pfarrkollegium

Art. 31 Auftrag

¹ Das Pfarrkollegium und der Kirchgemeindevorstand sind verantwortlich für den Gemeindeaufbau. Die Pfarrpersonen nehmen gemeinsam als Pfarrkollegium die geistliche Führung der Kirchgemeinde wahr.

Die Pfarrpersonen stehen im Dienst der Kirchgemeinde. Ihren Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllen sie in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.

² Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

VI. Das Diakonat

Art. 32 Grundsatz

Zur Ergänzung der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages stellt die Kirchgemeinde Sozialdiakone an, welche zusammen das Diakonat bilden.

Art. 33 Auftrag

¹ Innerhalb ihres Fachgebietes arbeiten sie mit dem Pfarrkollegium und dem Kirchgemeindevorstand für den Gemeindeaufbau in Diakonie, Unterricht und Seelsorge zusammen.

Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Stellenbeschreibung geregelt und in einem Pflichtenheft festgehalten.

² Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

VII. Die Quartierkommission

Art. 34 Zusammensetzung

¹ In jedem Quartier besteht eine Quartierkommission. Diese setzt sich zusammen aus

- einem Präsidenten / einer Präsidentin
- drei bis fünf Mitgliedern, welche im entsprechenden Quartier Wohnsitz haben
- die von Amtes wegen einsitzenden Pfarrpersonen, Sozialdiakone, Organisten und Mesmer

² Das zuständige Vorstandsmitglied pflegt den regelmässigen Kontakt mit den Präsidenten / Präsidentinnen der Quartierkommissionen.

Art. 35 Wahl

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Präsidentin / den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder.

² Der Kirchgemeindevorstand teilt Pfarrpersonen, Sozialdiakone, Organisten und Mesmer einer Quartierkommission zu.

Art. 36 Amtsdauer

Die Amtsdauer der durch die Kirchgemeindeversammlung gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 37 Konstituierung

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung konstituiert sich die Quartierkommission selbst.

Art. 38 Zuständigkeit

¹ Die Quartierkommissionen fördern das Gemeindeleben in ihren Quartieren mit Bezug auf das Wohl der Gesamtkirchgemeinde.

² Ihnen obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Anlässen
- b) Behandlung quartierbezogener und gesamtkirchlicher Fragen
- c) Anträge, Anregungen und Vorschläge zuhanden des Kirchgemeindevorstandes
- d) Jährliche Berichterstattung über ihre Tätigkeit an den Vorstand

Art. 39 Sitzungen und Protokolle

¹ Die Quartierkommission und das zuständige Vorstandsmitglied werden vom Präsidenten/von der Präsidentin zu den Sitzungen eingeladen.

² Die Quartierkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

³ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an den Kirchgemeindevorstand weitergeleitet wird.

VIII. Revision der Kirchgemeindeordnung, Initiativrecht, Referendum

Art. 40 Grundsatz

Die Revision dieser Kirchgemeindeordnung im Ganzen oder in einzelnen Teilen kann jederzeit vorgenommen werden.

Art. 41 Initiativrecht des Volkes

Mindestens 500 Stimmberechtigte können allgemeine Anregungen oder formulierte Vorschläge zur gänzlichen oder teilweisen Revision der Kirchgemeindeordnung einreichen.

Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative. Er unterbreitet zulässige Initiativen innert Jahresfrist der Volksabstimmung.

Art. 42 Fakultatives Referendum

¹ Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden durch den Kirchgemeindevorstand im Stadtamtsblatt publiziert.

² Gegen solche Beschlüsse können 250 Stimmberechtigte das fakultative Referendum ergreifen.

³ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung. Die Abstimmung hat in der Regel innert dreier Monate stattzufinden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 43 Subsidiäres Recht

Die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden finden, soweit diese Kirchgemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sinngemäss Anwendung.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden auf den 01.01.2010 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Chur vom 1. Mai 1983.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

¹ Die ordentlichen Mitglieder der Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Kirchgemeindeordnung.

An der Urnenabstimmung vom 27.09.2009 angenommen.

Vom Kirchenrat genehmigt am 22.10.2009.

¹⁾ letzter Satz gemäss Teilrevision vom 27.09.2009.